

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung -

der Stadt Wörth am Rhein

Der Stadtrat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung, der §§2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §2 Abs.1 Satz 1 und Abs.3 des Landesabwasserabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Einmalige Beiträge

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser anfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig der Herstellungsaufwand für:
 - a) Straßenkanäle
 - b) Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum bis einschließlich Kontrollschacht
 - c) die Beschaffung der Grundstücke für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung
 - d) sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen, Regenrückhaltebecken)
 - e) die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, die diese zur Herstellung der Einrichtung aufwenden muss.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (4) Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Dabei dürfen die Investitionsaufwendungen, soweit sie nicht berechnet werden können, geschätzt werden.
- (5) Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit einem Zuschlag je zulässigem Vollgeschoss von 10%; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20%.
- (6) Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die zulässige Abflussfläche. Sie wird ermittelt, indem die Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht wird. Ist kein Bebauungsplan vorhanden, so gelten die in §17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Obergrenzen.

§2 Kostenrechnung

- (1) Die Stadt erhebt neben einmaligen Beiträgen auch Benutzungsgebühren für Niederschlagswasser und Benutzungsgebühren für Schmutzwasser zur Deckung der Kosten auf der Grundlage einer Kostenrechnung. Entgeltfähige Kosten sind die Aufwendungen für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung, die Abschreibungen, die Zinsen, die Abwasserabgabe, Steuern sowie sonstige Kosten.
- (2) Die Aufwendungen und Kosten werden auf Kostenstellen (Hausanschlüsse, Straßensammler, Pumpwerke, Verbindungssammler und Abwasserreinigungsanlagen) verteilt. Die Abwasserabgabe für Schmutzwasser wird der jeweiligen Kläranlage und dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet, die Abwasserabgabe für Niederschlagswasser dem jeweiligen Regenüberlauf und damit dem Kostenträger Niederschlagswasser. Für Abschreibungen gilt §8 Abs. 2 KAG, für die Verzinsung des Eigenkapitals gilt §8 Abs. 3 Satz 3 KAG. Einmalige Beiträge nach §1 der Satzung werden mit 3% jährlich zur Entlastung der Abschreibung beim jeweiligen Kostenträger aufgelöst.
- (3) Die Anteile der Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser werden jeweils gesondert ermittelt. Gemeinschaftliche Anlagen werden sowohl bei den Investitionen (§1 der Satzung) als auch bei der Kostenrechnung wie folgt aufgeteilt:

	Niederschlagswasser	Schmutzwasser
- Hausanschlüsse Mischwasser	45%	55%
- Straßensammler Mischwasser	60%	40%
- Verbindungssammler mit Pumpwerken	50%	50%
- mechanisch-hydraulischer Teil von Kläranlagen	50%	50%

- (4) Soweit Kosten und Aufwendungen nicht direkt den Kostenstellen (z.B. Verwaltungskosten) oder Investitionen nicht den Kostenträgern (z.B. Grundstückskosten) zugewiesen werden können, ist die Verteilung im Verhältnis der übrigen Kosten vorzunehmen.
- (5) Vor der Verteilung der Kosten für Niederschlagswasser sind die von den Straßenbaulastträgern zu erstattenden Anteile von jeweils 50% für die Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzen.

§3 Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser

- (1) Die auf den Kostenträger Niederschlagswasser nach §2 dieser Satzung entfallenden Kosten werden auf die Abflussflächen aller Anlagen der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke als Benutzungsgebühr verteilt.
- (2) Gebührenmaßstab ist die tatsächlich direkt oder indirekt angeschlossene bebaute und befestigte Fläche, abgerundet auf volle 10 qm. Es werden nur solche Flächen berücksichtigt, die in Länge und Breite das Maß von 1,5 m überschreiten.
- (3) Maßgebend für die Gebührenberechnung sind die angeschlossenen, bebauten und befestigten Flächen zum 30.06. des Bemessungsjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks nach dem 30.06. des Bemessungsjahres, wird die erstmals festgestellte angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§4 Gebühren für Schmutzwasser

- (1) Für die Benutzung der Abwasserbeseitigungseinrichtung durch die Einleitung von Schmutzwasser erhebt die Stadt Benutzungsgebühren. Die auf den Kostenträger Schmutzwasser nach §2 dieser Satzung entfallenden Kosten werden auf die Schmutzwassermenge (cbm) verteilt.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die bezogene Wassermenge gemäß Zähleinrichtung des Wasserwerks
 - die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge aus privaten Brunnen oder Zisternen gemäß einer auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauenden, dem Eichgesetz entsprechenden Zähleinrichtung
 - die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge in anderen Fällen.
- (3) Für nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführtes Wasser werden 10% der bezogenen Wassermenge abgesetzt, maximal 30 cbm jährlich. Andere Absetzungen müssen nachgewiesen und spätestens bis 31.12. des Jahres beantragt werden. Soweit Wasser nicht der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird, wird die Absetzung ausgeschlossen.
- (4) Für die Abnahme, Reinigung und Beseitigung von Schmutzwasser und Schlamm aus geschlossenen Gruben erhebt die Stadt eine Gebühr pro cbm der gewichteten abgelieferten Menge vom Erzeuger.
- (5) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser um mindestens 100% abweicht.

§5 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Beitrags- und Gebührensätze werden jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Beiträge werden nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Vorausleistungen können bei einmaligen Beiträgen ab Baubeginn und werden in vier Raten bei den laufenden Entgelten zum 15.3., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres erhoben (§ 7 Abs. 5 KAG). Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (3) Grundstücke, für die kein Bebauungsplan besteht, werden bis zu einer Grundstückstiefe von maximal 40 m von der Anschlussseite aus zu einmaligen Beiträgen herangezogen. Ist das Grundstück mehr als 40 m tief bebaut und angeschlossen, so werden die Grundstücksflächen bis zur hinteren Bebauung zu Beiträgen herangezogen.
- (4) Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (5) Ist die Stadt abwasserabgabepflichtig für Direkt- oder Kleineinleiter, so wälzt sie die Abgabe in voller Höhe auf den Einleiter ab.
- (6) Schuldner der Beiträge und Gebühren sowie der Kostenerstattungen ist der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (7) Für Grundstücke im Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse und die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.
- (8) Einmalige Beiträge werden drei Monate und laufende Entgelte einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Für Vorauszahlungen wird die Fälligkeit im Abgabenbescheid festgesetzt.
- (9) Der Beitragsanspruch für einmalige Beiträge entsteht, sobald die Einrichtung vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Vor Entstehung des Beitragsanspruchs kann die Ablösung zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz vereinbart werden.

§6 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Stadt sind die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse in tatsächlicher Höhe wie folgt zu erstatten:
 1. außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes für die Erstherstellung sowie für Änderungs-, Erneuerungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht oder beantragt wurden.
 2. innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes die Aufwendungen für
 - a) die Erstherstellung des Anschlusses zuzüglich zum einmaligen Beitrag für den Straßensammler (Baulücken)
 - b) zusätzliche Anschlüsse
 - c) Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht oder beantragt werden.
- (2) Im Übrigen gehen die Kosten in die Kostenrechnung nach § 2 dieser Satzung ein.
- (3) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden. Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht mit dem Abschluss der Arbeiten und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Die Stadt fordert Aufwendungsersatz in voller Höhe für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung, wenn gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei der Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein vom 19.01.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.08.1998.
- (3) Soweit Abgabensprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Wörth am Rhein, den 31.10.2012

Seiter
Bürgermeister